BGW check

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

BGW
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

BGW check

Unternehmer · PFLEGE

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

BGW

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege
Erstveröffentlichung 04/2006, Stand 03/2014
© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgeber
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Bestellnummer
TP-11GB

Fachliche Beratung
Carola Brennert, BGW

Redaktion
Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos
Werner Bartsch, Hamburg
Kröger & Gross, Hamburg (Seite 10)

Gestaltung und Satz
MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck
Broermann Druck GmbH, Troisdorf

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

Einleitung 8

1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen **10**
1.1 Wie gehe ich vor? 10
1.2 Wer unterstützt mich? 11

2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln 12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten? 12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen? 13
2.3 Womit fange ich an? 13

3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen 14
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung? 14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen? 14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele? 17

4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen 18
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es? 18
4.2 Maßnahmen konkret und plausibel 19

5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen 20

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen 21

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 22
7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben? 22
7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz? 22

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren 23
8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen? 23
8.2 Was muss ich dokumentieren? 23

9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung 24
9.1 Allgemeine Gefährdungen und Belastungen 25
9.2 Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten 28
9.3 Küche und Hauswirtschaft 31
9.4 Haustechnik 35
9.5 Fahrdienst 38
9.6 Verwaltung 39

10 Gesetzliche Grundlagen 40
10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz 40
10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz 41

11 Service 45
11.1 Beratung und Angebote 45
11.2 Literaturverzeichnis 46
11.3 Informationen im Internet 48

Kontakt 50
Impressum 4

Einleitung

Die BGW ist Ihr Partner in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Die Arbeitswelt der Pflege verändert sich. Neben technischen und medizinischen Neuerungen wandeln sich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. So entstehen zusätzlich zu den bekannten neue Gefährdungen und Belastungen für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Gefährdungsbeurteilung in einem Pflegeheim oder Pflegedienst? Ist das erforderlich? Ja: Arbeitgeber, die – einen oder mehrere – Mitarbeiter beschäftigen, müssen eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb vornehmen.

Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten vielleicht mit Gefahrstoffen, sind Infektionsrisiken, Unfallgefahren oder Gesundheitsbelastungen ausgesetzt. Erst die Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, wo Handlungsbedarf besteht.

Das Ziel ist, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, zu beurteilen und Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Arbeitsschutz heute versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gefahren und Belastungen für die physische und psychische Gesundheit vermieden, sondern die Arbeit menschengerecht gestaltet werden.

Arbeitsschutz lohnt sich

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Einrichtungen bewährt. Stellen Sie sich vor, Sie selbst müssten sich entscheiden: Arbeit oder Gesundheit. Oder eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin würde gesundheitsbedingt lange ausfallen. Das wäre ein empfindlicher Einschnitt in den Betrieb eines Pflegeheims wie eines Pflegedienstes.

Ein gesundes Betriebsklima zahlt sich immer aus und trägt dazu bei, dass Bewohner und Patienten zuverlässig und einfühlsam versorgt werden.

- Mitarbeiter, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.

- Sie beugen Störungen vor, sparen Zeit und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität in Ihrem Haus.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist Chefsache. Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung.

Jeder Betrieb kann auf die eigene Situation zugeschnittene, praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie die Mitarbeiter.

Die Gefährdungsbeurteilung schützt

Sie als Arbeitgeber sind für Sicherheit und Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten verantwortlich – und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung.

- Sie dokumentieren Ihren verantwortungsbewussten Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.

- Rechtssicherheit im Schadensfall: Mögliche rechtliche Folgen und Regressforderungen werden abgewendet.

Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Praxis auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.

In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil der Broschüre finden Sie Ihre Ansprechpartner in den unterschiedlichen Sachgebieten und Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen auch unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

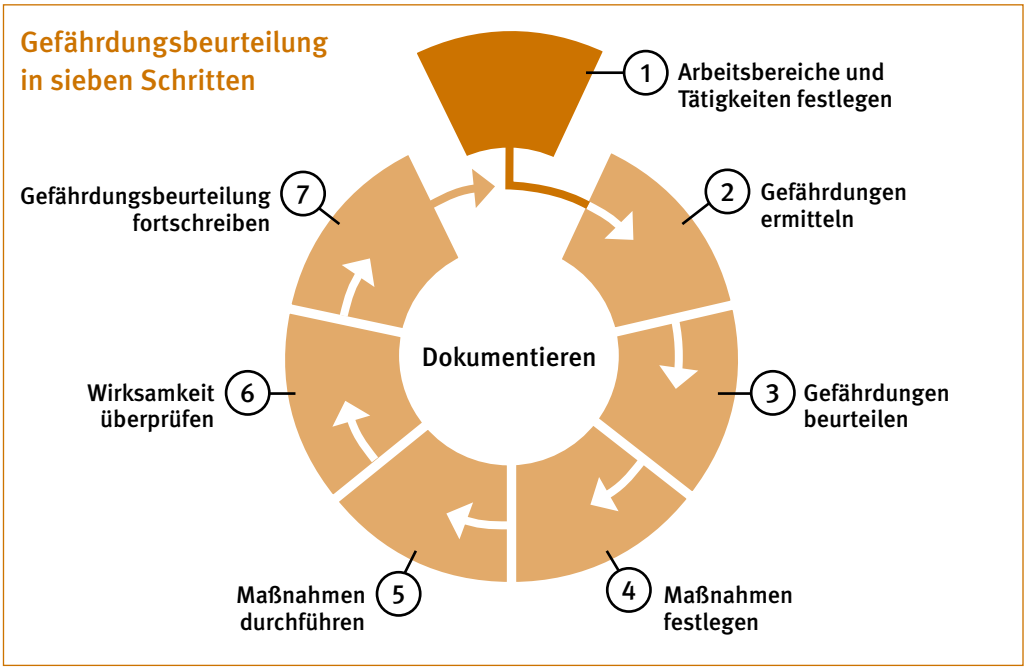

1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen

Formulieren Sie Ihr persönliches Ziel: Welche Kultur wünschen Sie sich für die Mitarbeiter in Ihrem Haus in puncto Sicherheit und Gesundheit – so sicher wie nur irgend möglich oder das Optimale zwischen dem Möglichen und dem Nötigen?

1.1 Wie gehe ich vor?

Gefährdungsbeurteilung in Arbeitsbereichen

Legen Sie systematisch Arbeitsbereiche – wie beispielsweise Wohnbereich oder Küche – Ihrer Betriebsorganisation fest: Fassen Sie so gleichartige Tätigkeiten, Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln und Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen zusammen.

- Für die Arbeitsbereiche führen Sie eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung durch.

Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeiten

Alternativ erfassen Sie alle einzelnen Tätigkeiten – wie beispielsweise Grundpflege oder Essen austeilen. Oder Sie erfassen zusätzlich zu den Arbeitsbereichen die übrig gebliebenen Tätigkeiten.

- Führen Sie eventuell eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung durch.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für werdende oder stillende Mütter sowie für Jugendliche ist eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung gesetzlich vorgeschrieben. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten, für Allergiker, chronisch Kranke oder Mitarbeiter mit Behinderungen bietet sich diese Form der Gefährdungsbeurteilung an.

- Führen Sie eventuell eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung durch.

Gefährdungsbeurteilung: Arbei
Erfassung der zu beurteilenden Tätigkeitsbereich

Datum:

Arbeitsbereich / Tätigkeit	

Das Arbeitsblatt 2 für Ihre Dokumentation.

Sie können die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung von www.bgw-online.de für Ihre Dokumentation verwenden.

- Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten.
- Legen Sie in Arbeitsblatt 2 alle Arbeitsbereiche in Ihrem Betrieb fest: Halten Sie fest, welche Tätigkeiten in welchen Arbeitsbereichen ausgeübt werden.
- Arbeitsblatt 2a und 2b bieten einen Überblick über arbeitsbereichs- beziehungsweise tätigkeitsbezogene Gefährdungen.

1.2 Wer unterstützt mich?

Keine Leitung kann alles selber leisten. Holen Sie sich deshalb professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt.

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter in Ihrem Haus delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

In größeren Einrichtungen gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft oder die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmer an. Im Anhang haben wir Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

Unterstützung erhalten Sie durch Ihre betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Die Arbeitsschutzbetreuung
Unterstützung erhalten Sie von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Betriebsarzt. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für den Betrieb zu organisieren. Näheres regelt die DGUV Vorschrift 2.

Die Betreuungsformen
Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl: Besonders auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Mitarbeiter und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

Ausführliche Informationen finden Sie auf www.bgw-online.de. Suchworte: Arbeitsschutzbetreuung, Betreuungsform.

2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach Hinweisen aus Ihrem Team.

Eine Gesundheitsgefahr kann von biologischen Stoffen wie beispielsweise Blut, Urin oder Speichel ausgehen. Gefährdungen können von chemischen Substanzen herrühren oder von baulichen Mängeln wie beispielsweise einer beschädigten Treppenstufe.

Eine Gefährdung kann auch aufgrund organisatorischer Mängel, wie einer unzureichenden Unterweisung oder dem Fehlen geeigneter Schutzhandschuhe, bestehen.

Von Belastung spricht man, wenn Mitarbeiter durch äußere Bedingungen und Anforderungen physisch oder psychisch beeinträchtigt werden. Gesundheitsschäden treten nicht akut, sondern nach längerer Belastungsdauer auf.

2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir Ihnen in Kapitel 10 zusammengestellt. Für einen Überblick über grundsätzliche Anforderungen empfehlen wir die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 (DGUV Vorschrift 1). Details sind in Verordnungen geregelt. Für die Pflege im Besonderen relevant sind unter anderem:

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Medizinproduktebetreiberverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Viele nützliche Unterlagen, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können, sind sicherlich bereits vorhanden.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle
- Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, häufige Erkrankungen und wiederkehrende Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

2.3 Womit fange ich an?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

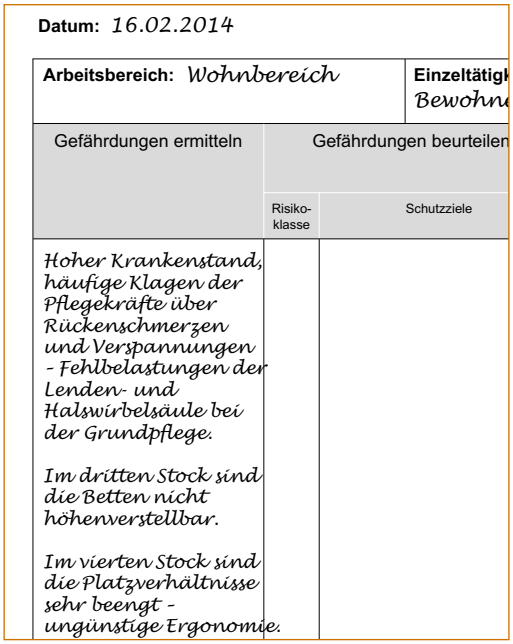

Datum: 16.02.2014

Arbeitsbereich: Wohnbereich		**Einzeltätigk** Bewohne
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	
	Risiko-klasse	Schutzziele
Hoher Krankenstand, häufige Klagen der Pflegekräfte über Rückenschmerzen und Verspannungen - Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege. Im dritten Stock sind die Betten nicht höhenverstellbar. Im vierten Stock sind die Platzverhältnisse sehr beengt - ungünstige Ergonomie.		

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Arbeitsbereiche. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können Sie zusammenfassen. Anschließend ermitteln Sie Gefährdungen bei den übrigen einzelnen Tätigkeiten.

Überlegen Sie, ob für bestimmte Mitarbeiter eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich ist.

Neben der Auswertung Ihrer Unterlagen sind weitere einfache Methoden die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Mitarbeiter. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, Belastungen und Beschwerden, die sich aus der Arbeit ergeben könnten.

3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen

Häufige Unfallursache: stolpern, ausrutschen, stürzen.

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen erfasst: von den Gefahrstoffen über Infektionsgefährdungen, Stolperstellen und Unfallgefahren bis hin zu wiederkehrenden belastenden Stresssituationen.

3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften.

Im Kapitel 9 dieser Broschüre finden Sie für typische Gefährdungen exemplarische Schutzziele, Normen und mögliche Schutzmaßnahmen.

3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.

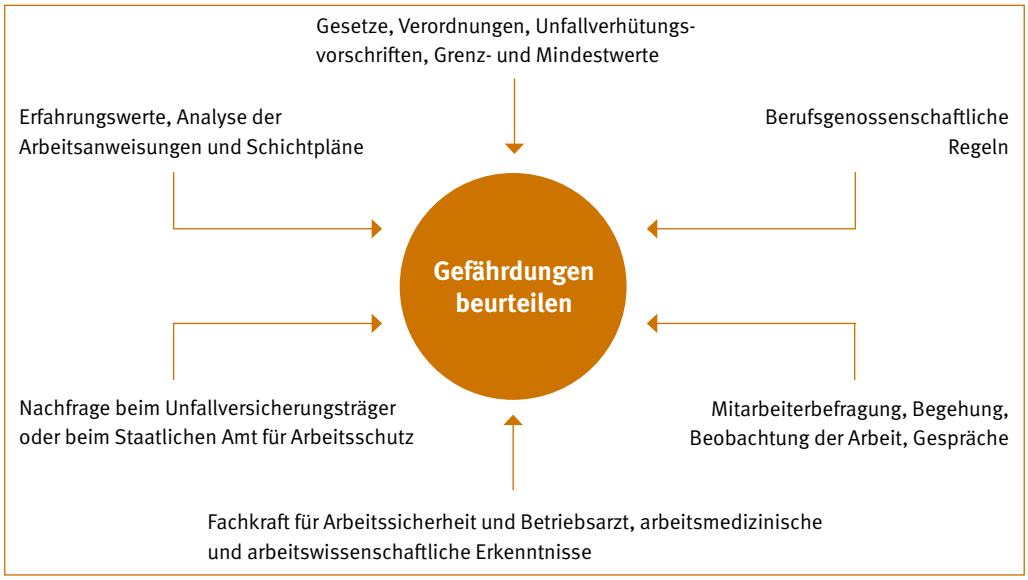

Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert? – Wie gravierend wären die Folgen?

Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3

Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit auch wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, ist das ein inakzeptables Risiko:

- Eine Infektion mit HIV oder Hepatitis beispielsweise wäre lebensgefährlich oder nähme einen schweren Krankheitsverlauf.
- Ziel: Die Infektion unter allen Umständen vermeiden.
- Handlungsbedarf: Ab sofort – Bei unbekanntem Infektionsstatus eines Patienten immer Infektionsschutzmaßnahmen befolgen.

Erst recht gilt das für sehr hohe Risiken mit schweren möglichen Folgen und kann im Einzelfall bedeuten, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand hängende Steckdose nicht mehr benutzen.

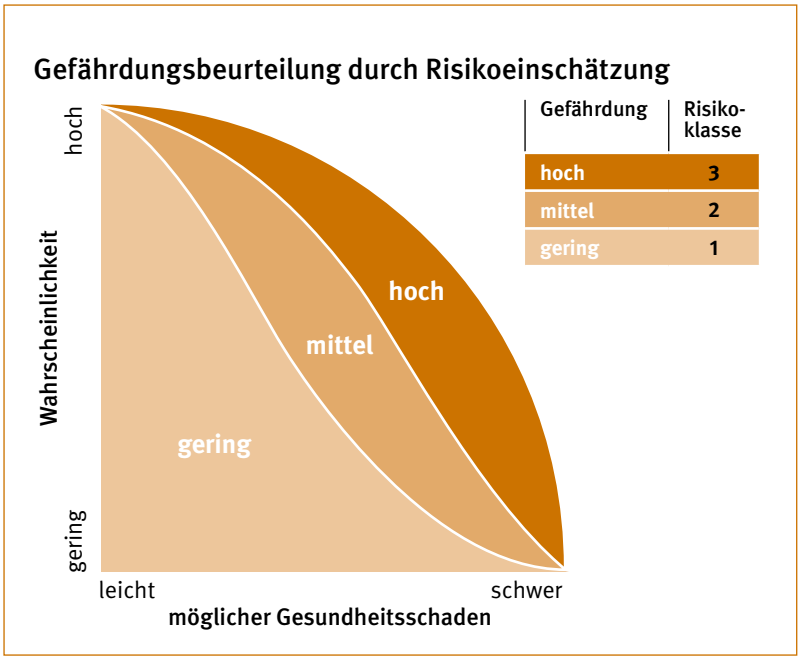

Datum: 16.02.2014

Arbeitsbereich: Wohnbereich		**Einzeltätigk** Bewohne
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	
	Risiko-klasse	Schutzziele
Hoher Krankenstand, häufige Klagen der Pflegekräfte über Rückenschmerzen und Verspannungen - Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege. Im dritten Stock sind die Betten nicht höhenverstellbar. Im vierten Stock sind die Platzverhältnisse sehr beengt - ungünstige Ergonomie.	2	Rückenerkranku um mindestens 5(reduzieren: Messu durch anonymisi Mitarbeiterbefrag vorher/nachher

Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Diese Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel:

- Häufiges Händewaschen oder andauerndes Arbeiten mit Handschuhen belastet die Haut und führt immer wieder zu Hautkrankheiten und Allergien.
- Ziel: Hauterkrankung vermeiden.
- Handlungsbedarf: mittelfristig. Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen, geeignete Produkte beschaffen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulen.

Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatellunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken. Die gelten als akzeptabel. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

Oft verkannt: psychische Belastungen

Stress, Burn-out, Aggressionen – Beschäftigte in der Pflege stehen oft unter einem enormen Druck. Langfristig kann sich das negativ auf die Gesundheit auswirken und zu überdurchschnittlich hohen Fehlzeiten führen. Achten Sie deshalb bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung verstärkt auf psychische Belastungen.

Viele Stresssymptome lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden. Planen Sie Zeitpuffer ein. Stärken Sie Ihren Mitarbeitern den Rücken im Umgang mit schwierigen Kunden. Schaffen Sie ein positives Umfeld.

Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können.

Wie Sie psychische Belastungen am Arbeitsplatz frühzeitig erkennen und welche Maßnahmen helfen können, vermitteln Ihnen die BGW-Seminare:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement
- Gefährdungsermittlung psychischer Belastungen in der Pflege
- Gesundheitsfördernde Führung: Möglichkeiten und Grenzen

Immer wieder machen Pflegekräfte Erfahrungen mit Gewalt und Aggressionen in ihrem Arbeitsalltag. Wie sie mit der Belastung umgehen können und welche Deeskalationsstrategien am wirksamsten sind, erfahren sie im BGW-Seminar:

- Professioneller Umgang mit Gewalt und Aggressionen im Pflegebereich

Mit unserem Seminarangebot können Sie sich für Ihre Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterbilden:

- Einführung in die Biostoffverordnung
- Grundkurs für Hygiene und Arbeitsschutz
- Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung
- Medizinprodukte sicher betreiben und anwenden

3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Nachdem Sie die Gefährdungen beurteilt haben, überlegen Sie sich, wie viel Sicherheit Sie erreichen müssen oder möchten – und bis wann.

Formulieren Sie für jede Gefährdung ein Ziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später entscheiden können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Die Ziele sollten realistisch sein, damit sie von den Beteiligten akzeptiert werden.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen.

Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Betriebsarzt beraten.

Smart – erreichbare Ziele setzen

- Spezifisch
- Messbar
- Akzeptiert
- Realistisch
- Terminiert

4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen

Die BGW-Hautschutzpläne für systematischen Hautschutz in der Pflege.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrem Haus verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen minimiert werden:

- 1. technische Maßnahmen
- 2. organisatorische Maßnahmen,
- 3. personenbezogene Schutzmaßnahmen

4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es natürlich, die Gefahrenquelle zu beseitigen, indem Sie einen Gefahrstoff durch ein ungefährliches Produkt ersetzen oder auf ein weniger gefährliches Verfahren umsteigen: zum Beispiel aldehydfreie Desinfektionsmittel oder anstelle von Latexhandschuhen Nitrilhandschuhe verwenden, um Allergien vorzubeugen.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärfen. Beispiel: sichere Injektionssysteme verwenden, bei denen nach Benutzung automatisch eine Schutzvorrichtung die Kanüle abdeckt.

Datum: 16.02.2014

Arbeitsbereich: Wohnbereich	**Einzeltätigkeit:** Mobilisation von Bewohnerinnen und Bewohnern	**Beschäfti**

Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		
Hoher Krankenstand, häufige Klagen der Pflegekräfte über Rückenschmerzen und Verspannungen - Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei	2	Rückenerkrankungen um mindestens 50% reduzieren: Messung durch anonymisierte Mitarbeiterbefragung vorher/nachher	Technisch: - Alte Pflegebetten austauschen: Bestellung von sechs elektrisch verstellbaren Betten veranlassen. Organisatorisch: - Zimmer im vierten Stock: Einrichtung umstellen, damit zwischen Bett und Wand ein	Ges füh PD Ges

Organisatorische Maßnahmen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Jobrotation und die Tagesplanung so organisieren, dass Feuchtarbeit möglichst auf zwei Stunden am Tag begrenzt wird und immer wieder mit weniger hautbelastenden Tätigkeiten abwechselt.

Personenbezogene Maßnahmen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht anders vermieden werden können, dürfen Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Handschuhe tragen, wenn sich Kontakt mit Urin oder Speichel bei pflegerischen Tätigkeiten nicht ausschließen lässt.

4.2 Maßnahmen konkret und plausibel

Technische, organisatorische und personen- oder verhaltensbezogene Maßnahmen sollten aufeinander abgestimmt sein. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Mitarbeiter wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen.

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Das Arbeitsblatt ist dann Bestandteil der Dokumentation.

Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder baulichen Änderungen können etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.

Gerade in kleinen Einrichtungen haben wirtschaftliche Überlegungen großen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber Erfolg versprechenden organisatorischen Maßnahme.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen

Systematisch vorgehen: planen, umsetzen und Erfolg kontrollieren.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät.

Beratung durch die Präventionsdienste

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit Ihrem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Ihr Qualitätsmanagementsystem. Das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as., unterstützt QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001 und EFQM.

Übrigens: Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

Organisationsentwicklung mit der BGW

Ob Sie die Arbeitsgestaltung, die psychische Gesundheit und ein faires Miteinander im Team oder gute Führung stärken wollen – Sie finden mit der BGW einen Partner, der Ihr Unternehmen mit erprobten und verlässlichen Produkten unterstützt. Wir begleiten Projekte zur Prozessoptimierung oder zum Aufbau eines wirkungsvollen betrieblichen Gesundheitsmanagements und zur Integration des Arbeitsschutzes in Ihr Qualitätsmanagement. Dabei arbeiten wir mit professionellen externen Beraterinnen und Beratern zusammen und unterstützen Sie mit einer vielfältigen Angebotspalette.

Ansprechpartner

Telefon: (040) 202 07 - 48 62 · E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

Was tue ich, wenn eine Gefährdung nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen. Vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3

BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Datum: 16.02.2014

Arbeitsbereich: Wohnbereich	**Einzeltätigkeit:** Mobilisation von Bewohnerinnen und Bewohnern	**Beschäftigte:** Pflegekräfte

Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Hoher Krankenstand, häufige Klagen der Pflegekräfte über Rückenschmerzen und Verspannungen - Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege. Im dritten Stock sind die Betten nicht höhenverstellbar. Im vierten Stock sind die Platzverhältnisse sehr beengt - ungünstige Ergonomie.	2	Rückenerkrankungen um mindestens 50% reduzieren: Messung durch anonymisierte Mitarbeiterbefragung vorher/nachher	Technisch: - Alte Pflegebetten austauschen: Bestellung von sechs elektrisch verstellbaren Betten veranlassen. Organisatorisch: - Zimmer im vierten Stock: Einrichtung umstellen, damit zwischen Bett und Wand ein Meter Platz bleibt. - Im Pflegeplan vermerken, welche Bewohner zu zweit mobilisiert werden. - Bobath-Konzept in die Arbeitsanweisungen integrieren. Personenbezogen: - Bobath-Fortbildung für die neuen Pflegekräfte (ab 2013) buchen - Wiederholungsunterweisung „Rückengerechtes Arbeiten“ für die anderen	Geschäfts-führung PDL Geschäfts-führung PDL Geschäfts-führung PDL	31.07.14 31.06.14 31.03.14 in 01/2014 31.03.14	31.07.15	

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrer Praxis aufgetreten sind oder auftreten könnten.

7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

Es gibt konkrete Anlässe, die eine Fortschreibung erfordern:

- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne Ihres Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ihre Mitarbeiter wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen.

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jedem Betrieb dokumentiert werden. Die Dokumentation gilt nicht als eigenständiger Schritt, sondern gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

Sie können unsere Arbeitsblätter für Ihre Dokumentation verwenden. Binden Sie die Dokumentation in Ihr Qualitätsmanagement ein und initiieren Sie so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrer Praxis. Sie erleichtert es Ihnen und Ihren Mitarbeitern, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten, und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie als Arbeitgeber die vorgeschriebenen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllen.

8.2 Was muss ich dokumentieren?

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben, und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So vermeiden Sie überflüssigen Dokumentationsaufwand.

9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

„Sichere Seiten Pflege“ auf www.bgw-online.de
Alle wichtigen Themen und detaillierte Informationen zum Arbeitsschutz für Ihr Team: Klicken Sie auf unsere „Sicheren Seiten“ und gehen Sie die aufgeführten Punkte durch – dann haben Sie die typischen Gefährdungen Ihrer Branche im Griff.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist Ihre Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten in Ihrer Praxis.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in Pflegeeinrichtungen. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

Bevor Sie Maßnahmen auswählen und umsetzen, sollten Sie sich Schutzziele setzen, wie in Kapitel 4 beschrieben. Denn nur mit den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie feststellen, ob Ihre getroffenen Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzen nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Haus. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

9.1 Allgemeine Gefährdungen und Belastungen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
Brandgefahr		
Brände können an verschiedenen Stellen entstehen. Mögliche Ursachen können defekte elektrische Geräte oder Installationen sein. Abgedeckte Geräte können überhitzen und in Brand geraten. Oder eine brennende Kerze, die in einer hektischen Situation unbeaufsichtigt bleibt, kommt beispielsweise als mögliche Brandursache infrage. Papier- und Kartonansammlungen erhöhen die Gefahr, dass ein Feuer ausbricht, und fördern eine Brandausbreitung. Eine große Gefahr geht vom Rauch aus. Rauch behindert die Sicht und führt zu Vergiftungen. Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes gefährlich unterschätzt. **Schutzziel:** Brände werden verhütet. Sollte ein Feuer ausbrechen, kommen keine Menschen zu Schaden.	**Technisch:** • Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen (meist A, B, C) beschaffen und leicht erreichbar platzieren • Flucht- und Rettungswege kennzeichnen • Fluchtwegtüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein **Organisatorisch:** • Brandschutzordnung erstellen • Flucht- und Rettungsplan aushängen • Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen • elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle zwei Jahre durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • Fluchtwege frei und offen halten • Sammelplatz festlegen • regelmäßig Brandverhütungsschau mit der Feuerwehr durchführen • im Gebäude und vor allem in Heizungsräumen keine leeren Kartons lagern oder sammeln • bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen **Personenbezogen:** • Mitarbeiter in Bezug auf Brandrisiken unterweisen • Brandschutzübungen durchführen • Umgang mit Feuerlöscher trainieren	• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • Arbeitsstättenrichtlinie – ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände – ASR A2.3 – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz • V035 – Alarmplan

Allgemeine Gefährdungen und Belastungen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
ELEKTRISCHER STROM		
Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr. Risiko und Gefahren eines Stromschlags sind besonders hoch, wenn Feuchtigkeit in ein Gerät gelangt oder Geräte mit feuchten Händen bedient werden, wie es in Küche, Haustechnik oder bei Außenarbeiten vorkommen kann. **Schutzziel:** Die Berührung von Geräteteilen, die unter elektrischer Spannung stehen, ist ausgeschlossen.	**Technisch:** • nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen • Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen **Organisatorisch:** • elektrische Betriebsmittel sowie Zubehör wie Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • elektrische Anlagen alle vier Jahre von Elektrofachkraft prüfen lassen • klären, welche Geräte Medizinprodukte sind, und Bestandsverzeichnis anlegen **Personenbezogen:** • Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen • Mitarbeiter anweisen, insbesondere Fremdgeräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen	• BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • MPBetreibV – Medizinprodukte-betreiberverordnung • TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung • TRBS 1201– Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen • TRBS 1203 – Befähigte Personen • BGI 548 – Elektrofachkräfte
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
Stolpern, ausrutschen oder stürzen mit manchmal schweren Verletzungsfolgen gehört im Gesundheitsdienst zu den häufigsten Unfällen. Typische Gefahrenquellen sind: – Stress und Zeitdruck – herumliegende Gegenstände oder Kabel – nasse und rutschige Böden, zum Beispiel nach dem Gebrauch nicht geeigneter Reinigungsmittel – ungeeignete oder fehlende Leitern und Tritte – ungeeignete Schuhe **Schutzziel:** Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.	**Technisch:** • rutschhemmende Böden verlegen und die Rutschhemmklasse R9 auswählen • sichere Leitern und Tritte bereitstellen **Organisatorisch:** • Stolperfallen beseitigen • Arbeitswege und -flächen frei halten • Abstellmöglichkeiten für mobile Geräte und Arbeitsmittel schaffen • die für den Bodenbelag geeigneten Reinigungsmittel auswählen **Personenbezogen:** • Mitarbeiter unterweisen • Schuhe tragen, die eine rutschhemmende Sohle haben, Halt geben, hinten und vorne geschlossen sind	• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • ASR A1.5 – Fußböden • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln • BGI 659 – Gebäudereinigung • M 657 – Vorsicht Stufe • M 658 – Dresscode Pflege

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
Die Arbeit in einer Pflegeeinrichtung kann körperlich und psychisch sehr belastend sein: Schichtarbeit, Stress, Zeitdruck. Belastungen, die krank machen können. Als Folgen dauerhaften Stresses können Beschwerden wie chronische Erschöpfung, Schlafstörungen, Depressionen, Substanzmissbrauch auftreten. In engem Zusammenhang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen stehen auch Haut- und Rückenerkrankungen. **Schutzziel:** Stressfreie Gestaltung der Arbeit.	**Technisch:** • geschützte Ruhe- und Pausenräume **Organisatorisch:** • Entscheidungsspielräume für Pflegende • Dienstpläne flexibler gestalten, gemeinsam mit den Pflegerinnen und Pflegern erstellen • regelmäßige Teambesprechungen und Mitarbeitergespräche • Weiterbildung ermöglichen • Eigenverantwortung stärken und Zeitmanagement trainieren • regelmäßige Supervision • personale Kompetenzen aufbauen **Personenbezogen:** • Raucherentwöhnung und Suchtprävention • privater Ausgleich und Entspannung	• ArbZeitG – Arbeitszeitgesetz • ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • M656 – Diagnose Stress • TP-GePf-11 – Gesund pflegen – gesund bleiben • U 095 – Suchtprobleme im Betrieb

9.2 Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
RÜCKEN		
Fehlbelastungen beim Bewegen und Umlagern und Umbetten von Bewohnern und Patienten können zu Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich und Rückenbeschwerden führen. Unter andauernder Belastung können sich daraus ernsthafte Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems entwickeln. Psychische Belastungen und soziale Faktoren spielen dabei eine wichtige Rolle. Dabei kann ein Kreislauf von sich wechselseitig verstärkenden Schmerzen und Belastungen beginnen. **Schutzziel:** Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden langfristig und nachhaltig vermieden.	**Technisch:** • Arbeitsplatz ergonomisch gestalten: – vollständig elektrisch verstellbare Pflegebetten – höhenverstellbare Badewannen und Toiletten • technische Hilfsmittel wie fest installierte oder mobile Lifter und Umsetzhilfen • kleine Hilfsmittel wie Gleithilfen, Haltegürtel, Bettleiter u. v. a. **Organisatorisch:** • Arbeitsorganisation (Personalschlüssel, Arbeitszeiten, Dienstpläne, Arbeitsabläufe) optimieren • bei ambulanter Pflege frühzeitig Bedarf an Hebehilfen einplanen • Integration des Pflegekonzeptes von Bobath oder der Kinästhetik **Personenbezogen:** • Rückenschule, Fitnesstraining • Unterweisungen in rückengerechter Arbeitsweise	• BGV A1 – Grundsätze der Prävention • U 762 – Bewegen von Patienten • M 655 – Starker Rücken • M 658 – Dresscode Pflege • Lastenhandhabungsverordnung • MPBetreibV – Medizinprodukte-betreiberverordnung
HAUT		
Viele Pflegetätigkeiten zählen zu den sogenannten Feuchtarbeiten. Häufig nasse Hände zu haben schädigt die Hautbarriere so stark, dass Fremdstoffe leichter eindringen können. Zu den Feuchtarbeiten zählen auch Handschuhtragezeiten (Schwitzen). Seifen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel verstärken die Schädigung der Haut. Dies führt oft zu Entzündungen und in einigen Fällen schließlich zur Entstehung von Allergien. Medizinische Einmalhandschuhe sind für länger dauernde Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend chemikaliendicht. **Schutzziel:** Hautkrankheiten und Allergien werden vermieden.	**Technisch:** • allergenarme Produkte auswählen, zum Beispiel Nitrilhandschuhe, aldehydfreie Flächen- und Instrumentendesinfektionsmittel **Organisatorisch:** • Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen • durch wechselnde Tätigkeiten die Handschuhtragedauer unter zwei Stunden am Tag halten • arbeitsmedizinische Vorsorge für Hauterkrankungen und Feuchtarbeit **Personenbezogen:** • Hautschutz- und Pflegemittel sowie geeignete Schutzhandschuhe bereitstellen • Hände eher desinfizieren als waschen, regelmäßig eincremen	• GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen • BGI 504-24 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“ • BGI 8620 – Hautschutz • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • M621 – Achtung Allergiegefahr • M650 – Hauptsache Hautschutz • TP-HAP-11 – Gesunde Haut durch Schutz und Pflege • TP-HSP-11 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Alten- und Krankenpflege

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
INFEKTION		
Die blutübertragbaren Viren können über winzige Verletzungen der Haut oder über die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen in die Blutbahn gelangen. Der Kontakt mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen birgt ein hohes Infektionsrisiko mit Hepatis B, C oder HIV. Hohe Infektionsgefahr besteht bei Schnitt- und Stichverletzungen, zum Beispiel an kontaminierten Kanülen. Besonders unfallträchtig sind das Recapping und die Entsorgung in nicht durchstichsicheren Behältern. Ansteckungsgefahr geht auch von infektiöser Wäsche aus. **Luftübertragbare Infektionen:** Die Grippe ist die mit Abstand häufigste per Tröpfcheninfektion übertragene Infektionskrankheit in den Gesundheitsberufen. **Kontaktinfektionen** werden über Berührungen bei der Pflege, Kontakt mit kontaminierten Flächen oder Kleidungsstücken übertragen. Brechdurchfallerkrankungen können von Infektionen mit dem Norovirus oder Rotavirus herrühren oder von einer bakteriellen Salmonelleninfektion. **Schutzziel:** Infektionserkrankungen mit schwerem Verlauf werden mit allen geeigneten Mittel vermieden.	**Technisch:** • sichere Instrumente mit Stichschutz verwenden • durchstichsichere Entsorgungsbehälter verwenden **Organisatorisch:** • Hygieneplan erstellen und regelmäßig aktualisieren: konsequente Hände- und Flächendesinfektion • arbeitsmedizinische Vorsorge für Tätigkeiten mit Infektionsgefährdungen anbieten • Schutzimpfung gegen Hepatitis B und jährlich gegen die Grippe anbieten • Notfallplan für Kontamination (Postexpositionsprophylaxe) erstellen • Verletzungen im Verbandbuch dokumentieren • infektiöse Wäsche getrennt einsammeln und in dichten Säcken transportieren **Personenbezogen:** • Recapping-Verbot • Unterweisung im Infektionsschutz • Schutzhandschuhe auch beim Waschen der Patienten oder beim Einsammeln infektiöser Wäsche tragen • beim Umgang mit grippekranken Patienten Atemschutzmasken (FFP 2 oder 3) tragen	• BioStoffV – Biostoffverordnung • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 125 – Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes • BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung • BGI 504-42 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ • BGI 586 – Hepatitis-A-Prophylaxe • M 612/613 – Risiko Virusinfektion • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst

Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
GEFAHRSTOFFE		
Viele der Reinigungs- und Desinfektionsmittelkonzentrate sind in einer oder mehreren Kategorien als (leicht) entzündlich, gesundheitsschädlich bei Hautkontakt, Einatmen und Verschlucken oder als ätzend, reizend oder sensibilisierend eingestuft. Beim Vermischen unterschiedlicher Mittel können gefährliche Gase oder ätzende Reaktionsprodukte entstehen. Aldehydhaltige Desinfektionsmittel sind besonders sensibilisierend, Formaldehyd gilt als krebserregend. **Schutzziele:** – Haut- und Augenreizungen und -verletzungen vermeiden. – Atemwegsreizungen und Sensibilisierug durch Aerosole und Dämpfe vermeiden. – Feuer und Explosion verhüten.	**Technisch:** • Ersatzstoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko einsetzen • Sprühdesinfektion durch Wischdesinfektion ersetzen • Dosierhilfen, zum Beispiel Automaten, einsetzen **Organisatorisch:** • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • Betriebsanweisungen erstellen **Personenbezogen:** • Mitarbeiter unterweisen • chemikaliendichte Schutzhandschuhe (Haushaltshandschuhe) mit langen Stulpen zum Umschlagen tragen	• GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • TRGS 440 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz • BGR 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz • BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
GEWALTVORFÄLLE		
Erfahrungen mit aggressiven Patienten oder Bewohnern haben fast alle Pflegekräfte schon gemacht. Eine solche Situation kann bis hin zu gewalttätigen Übergriffen eskalieren. Neben Verletzungen können auch psychische Belastungen als Folge der Gewalterfahrung auftreten. Aggressive Patienten beißen gelegentlich auch zu. Dann besteht auch eine Infektionsgefahr. **Schutzziel:** Physische und psychische Verletzungen infolge von Gewaltvorfällen werden vermieden.	**Technisch:** • ausreichende Beleuchtung • gut einsehbare Raumaufteilung **Organisatorisch:** • freundliche Umgebung schaffen • Alleinarbeit beim Umgang mit aggressiven Patienten vermeiden • Schutz vor psychischen Belastungen als Folge von Gewalterfahrung: Auffanggespräche und Dokumentation • Teambesprechungen, Mitarbeitergespräche und Supervision **Personenbezogen:** • Mitarbeiter in Deeskalationsstrategien und Selbstverteidigung schulen • Notrufmöglichkeiten einrichten: zum Beispiel Mitarbeiter mit Personen-Notsignal-Geräten ausstatten	• BGR 139 – Personen-Notsignal-Anlagen einsetzen • BGI 503 – Anleitung Erste Hilfe

9.3 Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
UNFÄLLE		
Typische Gefahren für das Küchenpersonal sind Verbrennungen und Verbrühungen, Stich- und Schnittverletzungen beim Umgang mit Messern sowie Verletzungen durch Küchenmaschinen oder -werkzeuge. Außerdem besteht Sturzgefahr, vor allem auf durch Fette und Öle verschmutzten Böden. Hektik in Stoßzeiten erhöht die Gefahr von Stürzen. **Schutzziel:** Verletzungen werden vermieden.	**Technisch:** • Wagen und Hebehilfen verwenden • Messer mit Sicherheitsgriffen verwenden • sichere Ablagen einrichten • Gefahrenstellen verkleiden und verdecken – unverkleidete Oberflächen dürfen nicht heißer als 60 °C werden • Kippschutz und sichere Deckelgriffe • Kühlräume müssen von innen jederzeit zu öffnen sein • Notrufeinrichtungen in Kälteanlagen **Organisatorisch:** • regelmäßige Wartung der Maschinen • Arbeitsabläufe optimieren, um Stoßzeiten und Spitzenbelastungen zu vermeiden **Personenbezogen:** • Mitarbeiter unterweisen • geeignete Schutzkleidung verwenden, zum Beispiel Stechschutzschürzen und Metallringgeflechthandschuhe für Ausbeinarbeiten	• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • ASR A1.5 – Fußböden • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefah • BGR 111 – Arbeit in Küchenbetrieben • BGV D18 – Nahrungsmittelmaschinen • BGR 196 – Benutzung von Stechschutzkleidung • BGR 200 – Einsatz von Metallringgeflechthandschuhen und Armschützern
RAUMKLIMA		
Friteusen, Kippbratpfannen, Kochkessel und die Abluft von Spülmaschinen heizen die Raumluft auf und können zusammen mit der hohen Luftfeuchtigkeit ein unangenehmenes Klima am Arbeitsplatz erzeugen. **Schutzziel:** Temperatur und Luftfeuchte liegen im Behaglichkeitsbereich.	**Technisch:** • raumlufttechnische Anlagen • Abgasführung • Wrasenabsaugung nach VDI 2053 • Konvektomaten mit Absaughauben • Induktionsheizsysteme einsetzen • separate Abluftführung der Spülmaschine **Organisatorisch:** • Geräte regelmäßig warten und überprüfen	• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • Arbeitsstättenrichtlinien ASR 5 und 6 • BGR 121 – Arbeitsplatzbelüftung und Lufttechnische Maßnahmen

Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
BRAND UND EXPLOSION		
Brand- und Explosionsgefahr besteht durch überhitzte Öle und Fette sowie austretende Gase bei gasbeheizten Geräten. Fettbrände sind schwer zu löschen. Bei wirkungslosen Löschversuchen besteht eine große Verletzungsgefahr. Gerät Wasser in heißes oder brennendes Fett, wirkt der Wasserdampf explosiv. **Schutzziel:** Schmerzhafte Verletzungen durch Verbrennung oder Verbrühung werden vermieden.	**Technisch:** • spezielle Feuerlöscher für Fettbrände aufstellen • an allen Brennstellen Flammenüberwachungseinrichtungen installieren **Organisatorisch:** • mindestens 14-täglich die Fettfangfilter reinigen und überprüfen • regelmäßig die Dunstabzugshauben • reinigen und überprüfen • regelmäßig Dampf- und Kochkessel sowie Hochdruckreiniger überprüfen • keine wassergefüllten Gefäße oberhalb von Fettbackgeräten aufstellen **Personenbezogen:** • Mitarbeiter unterweisen und Löschübungen durchführen • Feuerlöschdecken zur Personenrettung	• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • DruckbehV – Druckbehälter-Verordnung • ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • DVGW-G 634 – Installation von Gasgeräten in gewerblichen Küchen • BGR 111 – Arbeit in Küchenbetrieben • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
HAUT		
Der tägliche Umgang mit Wasser und Spülmitteln sowie das Tragen von Schutzhandschuhen schädigen die Hautbarriere. In der Folge können Abnutzungsekzeme entstehen und Allergien auftreten. Mehl, Backmittel oder andere staubförmige Nahrungsmittel können Allergien auslösen. **Schutzziel:** Die Ausbildung von Ekzemen, das Auftreten von Hautkrankheiten und Allergien wird vermieden.	**Technisch:** • Ersatzstoffprüfung für Desinfektions- und Reinigungsmittel • geschlossene Apparaturen- und Absaugvorrichtungen installieren • Dosierhilfen verwenden **Organisatorisch:** • Hautschutz- und Hygieneplan erstellen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G42 – Hauterkrankungen und Feuchtarbeit **Personenbezogen:** • Hände regelmäßig eincremen • geeignete Schutzhandschuhe tragen	• BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • BGR 206 – Desinfektionsarbeit im Gesundheitsdienst • BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • BGI 659 – Gebäudereinigungsarbeiten • BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen • BGI 504-24 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“ • BGI 8620 – Hautschutz • TP-HSP-7.0670 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Küche

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
RÜCKEN		
Heben und tragen schwerer Kochtöpfe oder anderer schwerer Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen. Langes Stehen kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen. Räumliche Enge oder ungünstige Wege bedingen häufig, dass Mitarbeiter ungünstige, rückenbelastende Haltungen einnehmen müssen. **Schutzziel:** Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden langfristig und nachhaltig vermieden.	**Technisch:** • technische Hilfen zum Heben und Tragen schwerer Lasten wie Wagen oder Hebehilfen verwenden • Stehhilfen • Arbeitsplatz ergonomisch ausstatten **Organisatorisch:** • Arbeitsabläufe und Wege optimieren • Betriebsanweisung erstellen **Personenbezogen:** • Mitarbeiter in rückengerechten Arbeitsweisen unterweisen	• BGV A1 – Grundsätze der Prävention • Lastenhandhabungsverordnung • M 655 – Starker Rücken
LÄRM		
In kleineren Küchen steht vor allem der Aspekt des Lärmstresses im Vordergrund. Lärmstress kann wie jede Form von Stress gesundheitsschädlich sein. In Großküchen können erhebliche Lärmbelastungen auftreten, verursacht durch laute Spülmaschinen oder die Geschirrsortierung, Hochdruckreiniger oder die Räder von beladenen Küchenwagen. Kritische Lärmpegel von 80 oder 85 dB(A) können – zumindest zeitweise – erreicht werden. **Schutzziel:** Lärmbedingte Gesundheitsschäden werden vermieden.	**Technisch:** • Lärmbereiche kennzeichnen und von angrenzenden Bereichen trennen • schallschluckende Deckenverkleidung • Lärmdämmung an Geräten nachrüsten • alte Geräte gegen neue geräuscharme austauschen • Küchenwagen mit Luftbereifung und massiven Ablageflächen verwenden **Organisatorisch:** • Arbeit in lärmintensiven Bereichen zeitlich begrenzen • Betriebsanweisung erstellen **Personenbezogen:** • bei kritischen Lärmpegeln Ohrstöpsel als Gehörschutz anbieten	• BGR 194 – Gehörschutz • EU-Richtlinie Lärm

Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
Rutschige Böden, räumliche Enge, Eile – in der Küche gibt es viele Faktoren, die Unfälle durch Stolpern, Ausrutschen oder Stürzen mit manchmal schweren Verletzungsfolgen begünstigen. Beim Tragen von schweren oder unhandlichen Gegenständen besteht ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko. **Typische Gefahrenquellen sind:** • Stress und Zeitdruck • räumliche Enge • im Weg liegende Gegenstände oder Kabel • nasse und rutschige Böden • ungeeignete oder fehlende Leitern und Tritte • ungeeignete Schuhe **Schutzziel:** Verletzungen durch Stürze werden vermieden.	**Technisch:** • rutschhemmende Böden verlegen, geeignete Rutschhemmungsklasse auswählen • sichere Leitern und Tritte bereitstellen **Organisatorisch:** • Stolperfallen beseitigen • Abstellflächen für mobile Geräte einrichten **Personenbezogen:** • haltgebende Schuhe mit rutschhemmender Sohle, hinten und vorne geschlossen	• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • ASR A1.5 – Fußböden • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • BGR 191 – Benutzung von Fuß- und Beinschutz • GUV-R 111 – Arbeit in Küchenbetrieben • M 657 – Vorsicht Stufe • BGI 694 – Leitern und Tritte

9.4 Haustechnik

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
UNFÄLLE MIT MASCHINEN UND GERÄTEN		
Beschäftigte in der Haustechnik sind entsprechend ihrer Tätigkeiten vielfältigen Unfallgefahren ausgesetzt. Dazu gehören Verletzungen durch ungeschützte Maschinenteile, durch Werkzeuge oder durch umherfliegende Metall- oder Holzsplitter, Verbrennungen durch Schweißfunken oder Metallspritzer. Auch Stürze von Leitern oder Gerüsten und Ausrutschen auf Holz- oder Metallspänen gehören zu den typischen Unfällen. **Schutzziel:** Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.	**Technisch:** • nur Werkzeuge und Maschinen mit CE-Kennzeichnung verwenden • rutschsichere Tritte und Leitern verwenden • Absturzsicherung auf Leitern und Gerüsten verwenden **Organisatorisch:** • regelmäßige Wartung und Prüfung von Maschinen, Geräten und Leitern • Betriebsanweisungen erstellen **Personenbezogen:** • Mitarbeiter im Umgang mit den Arbeitsmaterialien unterweisen • geeignete Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel Augen- und Gesichtsschutz, Arbeitsschuhe, Schweißerschutz	• BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln (Holz- und Metallbearbeitung) • BGI 547 – Handwerker • BGI 548 – Elektrofachkräfte • BGI 553 – Lichtbogenschweißer • BGI 554 – Gasschweißer • BGI 561 – Treppen • BGI 652 – Handbuch für Hausmeister, Handwerker und Beschäftigte in der Haustechnik • BGI 694 – Leitern und Tritte • BGI 639 – Maler- und Lackiererarbeiten
ELEKTRISCHER STROM		
Im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Elektrogeräten und -anlagen sind Haustechniker besonders gefährdet. **Schutzziel:** Ein direkter und indirekter Kontakt mit Strom führenden Teilen ist ausgeschlossen.	**Technisch:** • nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen • Leihgeräte nur mit Prüfnachweis einsetzen • wo möglich Geräte mit Akkubetrieb nutzen • Fehlerstrom-Zwischenschalter (FI-Schalter) anschaffen **Organisatorisch:** • elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • elektrische Anlagen alle vier Jahre von Elektrofachkraft prüfen lassen • Geräte, insbesondere Fremdgeräte, vor Inbetriebnahme auf Schäden in Augenschein nehmen **Personenbezogen:** • Mitarbeiter unterweisen • geeignete Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel Schweißerhandschuhe aus Leder	• BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung • TRBS 1201– Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen • TRBS 1203 – Befähigte Personen • BGI 548 – Elektrofachkräfte

Haustechnik

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
BRAND UND EXPLOSION		
Feuergefahr besteht insbesondere beim Schweißen und bei Arbeiten mit Lacken und Lösemitteln. Von Holz- und Metallstäuben kann Explosionsgefahr ausgehen. **Schutzziel:** Explosionen und Brände werden verhütet.	**Technisch:** • Absaugvorrichtungen installieren • staubdichte Elektroinstallation • staubbindende Reinigungsverfahren • explosionsgeschützte Lackierstände • Feuerlöscheinrichtungen • leicht erreichbare Notschalter • feuerhemmende Abdeckungen **Organisatorisch:** • nichtbrennbare Reinigungsflüssigkeiten verwenden • entzündliche Stoffe aus dem Gefahrenbereich entfernen • Zündquellen vermeiden • regelmäßig Staub und Späne entsorgen • Flammrückschlagsicherung bei Acetylenflaschen • regelmäßig Druckgasbehälter überprüfen **Personenbezogen:** • Mitarbeiter in Brandschutzmaßnahmen unterweisen	• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • DruckbehV – Druckbehälter-Verordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 132 – Vermeidung von Zündquellen infolge elektrostatischer Aufladung • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
LÄRM		
Bei der Bearbeitung von Holz und Metall, beim Bohren, Sägen, Schleifen und Drehen sind die Mitarbeiter der Haustechnik erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. **Schutzziel:** Gehörschäden durch Lärm werden vermieden.	**Technisch:** • schallreduzierte Maschinen • lärmdämmende Decken und Wandverkleidungen • Kapselung besonders lärmintensiver Geräte und Maschinen **Organisatorisch:** • Lärmbereiche abtrennen und kennzeichnen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung • Aufbewahrungsmöglichkeiten für Gehörschutz **Personenbezogen:** • Gehörschutz tragen • Unterweisung	• BGR 194 – Gehörschutz

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
Abstürze von unsicheren Leitern zählen zu den häufigeren Unfällen. Selbst Stürze aus geringer Höhe können zu schweren Verletzungen führen. Auf Holz- oder Metallstäuben kann man leicht ausrutschen und schwer stürzen. **Schutzziel:** Schwere Stürze und Abstürze werden vermieden.	**Technisch:** • für längere Arbeiten Gerüste verwenden • Sicherheitsleitern verwenden **Organisatorisch:** • Leitern regelmäßig überprüfen und warten • Absturzsicherung, Leitern und Gerüste bereitstellen • für ausreichende Beleuchtung sorgen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (G41) für Arbeiten mit Absturzgefahr anbieten • Notfall- und Rettungsplan erstellen **Personenbezogen:** • Unterweisung • Leitertraining	• BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • M 657 – Vorsicht Stufe • BGI 659 – Gebäudereinigung • BGI 694 – Leitern und Tritte
GEFAHRSTOFFE		
In der Haustechnik werden die unterschiedlichsten Gefahrstoffe eingesetzt und gelagert, unter anderen Lacke und Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren. Gesundheitsgefahren entstehen außerdem durch Rauchentwicklung beim Schweißen und Löten. **Schutzziel:** Gesundheitsschäden durch Gefahrstoffe vermeiden.	**Technisch:** • entstehende Stäube, Aerosole und Dämpfe erfassen und absaugen • Gefahrstoffe wenn möglich gegen weniger gefährliche Ersatzstoffe austauschen • staubgeprüfte Maschinen einsetzen • Abluftgeschwindigkeit kontrollieren (zum Beispiel 20m/s bei Holzbearbeitung) **Organisatorisch:** • bei Lacken, Lösemitteln, Klebern und Ähnlichem ausschließlich den Tagesbedarf am Arbeitsplatz lagern • Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV durchführen **Personenbezogen:** • regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen (zum Beispiel bei Hartholzstaub) • geeignete Schutzkleidung wie Schweißerschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutzmasken bereitstellen • Mitarbeiter unterweisen	• GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • ASR A3.6 – Lüftung • TRGS 400 – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen • TRGS 553 – Holzstaub • TRGS 600 – Substitution • BGR 121 – Arbeitsplatzbelüftung und lufttechnische Maßnahmen • BGI 564 – Umgang mit Gefahrstoffen • BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen • BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen • U 748 – Gefahrstoffe – aktuelle Grenzwerte

9.5 Fahrdienst

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
UNFALLGEFAHREN		
Jeder Verkehrsteilnehmer setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist – es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden. Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ambulanten Pflege fahren viel, und dementsprechend hoch ist das Risiko von Verkehrsunfällen. Unfallträchtige Faktoren: • Stress und Eile in schwierigen Verkehrssituationen • schlechte Witterungsbedingungen • schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung Ungesicherte Ladung kann in scharfen Kurven ins Rutschen geraten oder beim Bremsen nach vorne geschleudert werden: Fehlt ein Schutzgitter zwischen Fahrgastraum und Laderaum, können die Insassen durch die Ladung verletzt werden. Bei einem Unfall ist das Risiko schwerer Verletzungen entsprechend höher, wenn Fahrzeuginsassen nicht sicher angeschnallt oder die Ladung unzureichend gesichert ist. Werden Rollstuhlfahrer im Fahrgastraum nicht richtig gesichert, können sie oder andere Insassen bereits bei abrupten Fahrmanövern verletzt werden. **Schutzziel:** Das Unfall- und Verletzungsrisiko im Straßenverkehr ist weitgehend reduziert.	**Technisch:** • den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung • Fahrzeuge mit hohem Sicherheitsstandard (ABS, ESP) • sicheres Gurtsystem (Rollstühle mit Kraftknoten, Rollstuhlfahrer mit Dreipunktgurt) • Fahrzeuge mit Einfahr- und Einstiegshilfen ausrüsten • rutschsichere Einzelsitzschalen verwenden • Fahrzeuge mit Spanngurten und geprüften Haltevorrichtungen zur Ladungssicherung ausrüsten • Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum • wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten **Organisatorisch:** • Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen • Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen • Betriebsanweisungen zur Ladungssicherung erstellen • bei der Beförderung von Menschen mit Behinderungen bei Bedarf eine zusätzliche Betreuungsperson mitfahren lassen • auf Eignung und Erfahrung der Fahrer achten und regelmäßig Führerschein und Personenbeförderungsschein überprüfen **Personenbezogen:** • Fahrer und Begleitperson im Umgang mit dem Fahrzeug unterweisen • Fahrsicherheitstrainings anbieten	• Personenbeförderungsgesetz • Fahrerlaubnisverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGV D29 – Fahrzeuge • BGR 157 – Fahrzeug-Instandhaltung • BGI 550 – Fahrzeug-Instandhaltung • BGG 915 – Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal • TP-SHT0 – Fahrtraining – Ihr Weg zu mehr Verkehrssicherheit • RGM14 – Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen

9.6 Verwaltung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Information
BILDSCHIRMARBEITSPLATZ		
Langes Sitzen kann zu Verspannungen im Schulter-Nacken-Bereich und zu Rückenschmerzen führen. Bildschirmarbeiten können zu einer starken Beanspruchung der Augen, des Nacken-, Schulter- und Armbereiches führen. Mögliche Folgen sind Augenflimmern, Kopf- und Rückenschmerzen.	**Technisch:** • Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen • dreh- und neigbare, strahlungsarme sowie flimmer- und blendfreie Bildschirme **Organisatorisch:** • kurze Pausen von der Bildschirmarbeit • Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G37 – Bildschirmarbeit – anbieten	• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • ASR 25/1 – Arbeitsstättenrichtlinie Sitzgelegenheiten • BildScharbV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGI 650 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
Auch in Büros kommt es immer wieder zu Stolper- oder Sturzunfällen mit Verletzungen.	**Technisch:** • rutschsichere Tritte und Leitern verwenden • Regalhöhen begrenzen	• BGI 694 – Leitern und Tritte • M 657 – Vorsicht Stufe
RAUMKLIMA		
Die Ozonemissionen von Kopierern oder Druckern können das Raumklima in den Büros belasten. Raumlufttechnische Anlagen führen bei schlechter Einstellung und unzureichender Wartung zu schlechtem Raumklima.	**Technisch:** • Drucker und Kopierer in separaten Räumlichkeiten aufstellen • ältere Geräte durch Geräte mit geringer Schadstofffreisetzung ersetzen • ausreichend dimensionierte, wartungsfreundliche raumlufttechnische Anlagen installieren **Organisatorisch:** • regelmäßig lüften • raumlufttechnische Geräte regelmäßig warten und reinigen	• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • ASR A3.6 – Lüftung • BGV A 1 – Grundsätze der Prävention • BGR 121– Arbeitsplatzbelüftung und Lufttechnische Maßnahmen

10 Gesetzliche Grundlagen

10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch
Art. 8 G v. 19.10.2013 I 3836 (Nr. 63)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie

2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;

2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;

3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;

4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;

5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;

6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;

7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;

8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,

2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,

3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,

4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,

5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch
Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 I 868

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,

2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,

3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,

2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und

3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

   a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

   c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

   d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

   e) der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,

   f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,

   g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in Erster Hilfe und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt
Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,

2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,

3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,

4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

   a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

   c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

   d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

   e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

   a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

   b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

   c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

11 Service

11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetreiberverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)
Telefon: (0800) 20 03 03 30

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**
  Telefon: (0351) 457 - 28 00
  E-Mail:
  Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de

- **Akademie Hamburg**
  Telefon: (040) 202 07 - 28 90
  E-Mail: Seminarangebot@bgw-online.de

Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**
  Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**
  Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**
  Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**
  Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**
  Telefon: (0221) 37 72 - 53 41
- **Bereich Gesundheitsmanagement**
  Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**
  Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**
  Telefon: (040) 202 07 - 32 23

Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen.

Gesetze, Verordnungen, Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Kosmetikverordnung
- Medizinproduktebetreiberverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
- ASR 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5 – Fußböden
- ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 –Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- TRBS 1201– Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
- TRBS 1203 – Befähigte Personen
- TRGS 400 – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt
- TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition
- TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
- TRGS 525 – Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung
- TRGS 600 – Substitution
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten

Das Medienangebot der BGW

Für die bei uns versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften kostenlos bestellbar.

- M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- U 060 – BGVR-Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

- BGV A1 (DGUV Vorschrift 1) – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- BGV D29 – Fahrzeuge
- BGR A1 – Grundsätze der Prävention (Information zur Umsetzung BGV A1)
- BGR 111 – Arbeiten in Küchenbetrieben
- BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen
- BGR 125 – Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- BGR 139 – Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen
- BGR 189 – Schutzkleidung
- BGR 192 – Augen- und Gesichtsschutz
- BGR 193 – Benutzung von Kopfschutz
- BGR 194 – Einsatz von Gehörschützern
- BGR 195 – Schutzhandschuhe
- BGR 196 – Benutzung von Stechschutzbekleidung
- BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- BGR 208 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen

- BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln

Info-Schriften der BGW

Angebote, Service und Leistungen

- 11GU – BGW kompakt – Angebote – Informationen – Leistungen
- M 070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- TS-FMzaU – Mitarbeitergesundheit zahlt sich aus – Konzepte und Beratung für ein Gesundheitsmanagement
- TS-FUzG – Unternehmensziel: Gesundheit – Organisationsberatung mit der BGW

Betrieblicher Arbeitsschutz

- BGI 508 – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
- BGI 509 – Erste Hilfe im Betrieb
- BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- RGM 8 – Unterweisung in der betrieblichen Praxis
- RGM 15 – Betriebliches Gesundheitsmanagement
- TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- TP-GS-11 – Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Stress und Arbeitsorganisation

- M 656 – Diagnose Stress
- RGM 10 – Projektmanagement
- U 095 – Suchtprobleme im Betrieb

Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken

- BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
- BGI 586 – Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe
- M 612/613 – Risiko Virusinfektion
- M 657 – Vorsicht Stufe
- M 658 – Dresscode Pflege
- BGI 694 – Leitern und Tritte
- U 036 – Verbandbuch

Gefahrstoffe

- BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
- BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- EP-AE – Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
- U 748 – Gefahrstoffe 2013, mit aktuellen Grenzwerten

Rückenbelastungen und Ergonomie

- M 655 – Starker Rücken
- U 280 – Bildschirmarbeitsplätze
- U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
- BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz
- BGI 650 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung

Haut und Allergiegefahr

- M 650 – Hauptsache Hautschutz
- M 621 – Achtung Allergiegefahr
- TP-HAP-11 – Gesunde Haut durch Schutz und Pflege

Hautschutz- und Händehygienepläne

- TP-HSP-11 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Alten- und Krankenpflege
- TP-HSP-7.0670 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Küche
- TP-HSP-10.0533 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Hauswirtschaft und Reinigung

Verkehrssicherheit

- BGV D 29 – Fahrzeuge
- TP-SHT0 – Fahrsicherheitstraining – Ihr Weg zu mehr Verkehrssicherheit
- RGM 14 – Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen
- U 583 – Handbuch für Verkehrssicherheit

11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten wie Formulardownload, Broschürendownload und -bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	www.buk-hamburg.de	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	www.dguv.de	Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpäsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (IFA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA).
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	www.dguv.de/publikationen	Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Informationen (BGI).
Datenbank „Präventionsrecht-online“	www.pr-o.info	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Gesetze im Internet	www.gesetze-im-internet.de	Die vom Bundesministerium der Justiz betriebene Seite stellt die aktuellen Texte der deutschen Bundesgesetze und Verordnungen zur Verfügung.
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	www.bg-qseh.de	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter für die Ersthelferausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	www.gesuender-arbeiten.de	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	www.basi.de	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) e. V.	www.bfsi.de	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	http://europe.osha.eu.int	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	Hier gibt es Informationen, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv und sinnvoll ist.
Prävention-online	www.praevention-online.de	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.
Selbstbewertungstool Arbeitsschutz	www.gesund-pflegen-online.de	Überprüfen Sie schnell und einfach interaktiv die individuelle Situation Ihres Betriebes und identifizieren Sie so Risiken – speziell für kleine und mittlere Betriebe.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	www.gda-portal.de	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.

Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie herunterladen an Ihrem PC ausfüllen und für Ihre Dokumentation speichern:

http://www.bgw-online.de/goto/arbeitsblaetter-pflege

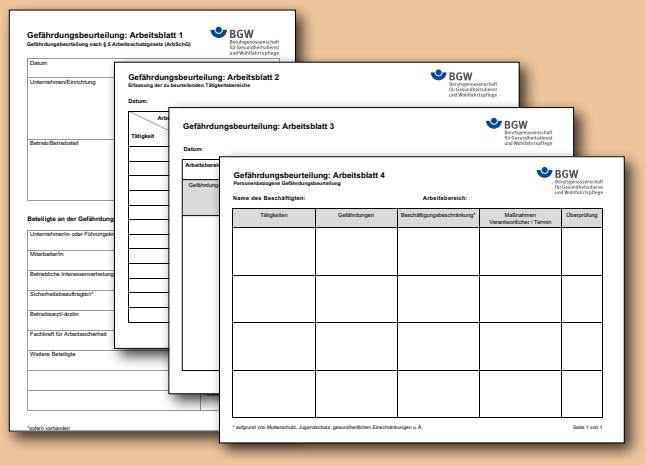

Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienstund Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: (030) 896 85 - 37 01	Fax: - 37 99
Bezirksverwaltung	Tel.: (030) 896 85 - 0	Fax: - 36 25
schu.ber.z*	Tel.: (030) 896 85 - 36 96	Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: (0234) 30 78 - 64 01	Fax: - 64 19
Bezirksverwaltung	Tel.: (0234) 30 78 - 0	Fax: - 62 49
schu.ber.z*	Tel.: (0234) 30 78 - 64 70	Fax: - 63 79
studio78	Tel.: (0234) 30 78 - 64 78	Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: (04221) 913 - 42 41	Fax: - 42 39
Bezirksverwaltung	Tel.: (04221) 913 - 0	Fax: - 42 25
schu.ber.z*	Tel.: (04221) 913 - 41 60	Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: (0351) 86 47 - 0	Fax: - 56 25
schu.ber.z*	Tel.: (0351) 86 47 - 57 01	Fax: - 57 11
Bezirksstelle	Tel.: (0351) 86 47 - 57 71	Fax: - 57 77
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2	
	01109 Dresden	
BGW Akademie	Tel.: (0351) 288 89 - 61 10	Fax: - 61 40
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8	
	01109 Dresden	

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: (040) 41 25 - 29 01	Fax: - 29 97
Bezirksverwaltung	Tel.: (040) 41 25 - 0	Fax: - 29 99
schu.ber.z*	Tel.: (040) 73 06 - 34 61	Fax: - 34 03
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: (040) 202 07 - 28 90	Fax: - 28 95
	Pappelallee 33 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg		
Bezirksstelle	Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81	Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: (0721) 97 20 - 55 55	Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung	Tel.: (0721) 97 20 - 0	Fax: - 55 73
schu.ber.z*	Tel.: (0721) 97 20 - 55 27	Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: (0221) 37 72 - 53 56	Fax: - 53 59
Bezirksverwaltung	Tel.: (0221) 37 72 - 0	Fax: - 51 01
schu.ber.z*	Tel.: (0221) 37 72 - 53 00	Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: (0391) 60 90 - 79 20	Fax: - 79 22
Bezirksverwaltung	Tel.: (0391) 60 90 - 5	Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: (06131) 808 - 39 02	Fax: - 39 97
Bezirksverwaltung	Tel.: (06131) 808 - 0	Fax: - 39 98
schu.ber.z*	Tel.: (06131) 808 - 39 77	Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: (089) 350 96 - 46 00	Fax: - 46 28
Bezirksverwaltung	Tel.: (089) 350 96 - 0	Fax: - 46 86
schu.ber.z*	Tel.: (089) 350 96 - 45 01	Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: (0931) 35 75 - 59 51	Fax: - 59 24
Bezirksverwaltung	Tel.: (0931) 35 75 - 0	Fax: - 58 25
schu.ber.z*	Tel.: (0931) 35 75 - 58 55	Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörenden Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.

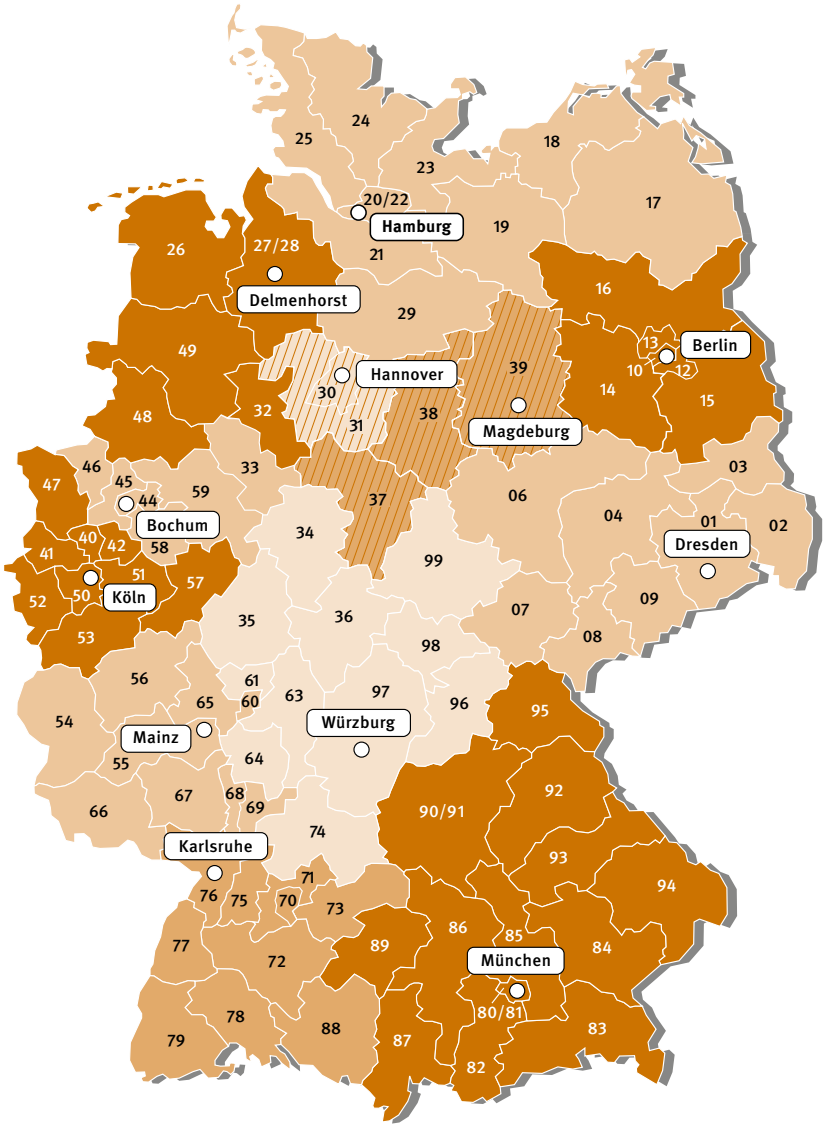

Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote
Tel.: (040) 202 07 - 48 62
Fax: (040) 202 07 - 48 53
E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen
Tel.: (040) 202 07 - 11 90
E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Medienbestellungen
Tel.: (040) 202 07 - 48 46
Fax: (040) 202 07 - 48 12
E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Bestell-Nr.: TP-11GB · 03/2014

Haben Sie heute schon an Ihren Rücken gedacht? Mit dem richtigen Maß an Belastung ist er ein starker Partner für Sie. So wie die BGW – Partner der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“.

Machen Sie mit und profitieren Sie von den Tipps auf der Kampagnenwebsite **www.deinruecken.de.**

BGW · Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

BGW